

Ordnung

Erlangen Graduate School in Advanced Optical Technologies (SAOT) GSC 80/1

Die Erlangen Graduate School in Advanced Optical Technologies (SAOT) ist ein interdisziplinäres Graduiertenprogramm innerhalb der Graduiertenschule der Universität Erlangen-Nürnberg im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die Graduiertenschule vom 26. Juli 2006. Sie wurde aufgrund der Bewilligung im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Forschung und Wissenschaft an deutschen Universitäten eingerichtet (Bewilligungsschreiben vom 26.10.2006). Die vorliegende Ordnung der SAOT folgt daher sowohl der Ordnung für die Graduiertenschule der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 als auch den Vorgaben der DFG aufgrund der Förderung in der Exzellenzinitiative.

Die Hochschulleitung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) verabschiedet im Benehmen mit dem Direktorium (Board of Directors) der Graduiertenschule SAOT nach vorheriger Abstimmung mit der DFG sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung:

1 Form der Graduiertenschule

Die SAOT wird unter dem Dach der zentralen Einrichtung „Graduiertenschule der FAU“ errichtet.

2 Aufgaben der Graduiertenschule

Die SAOT bietet ein interdisziplinäres, fakultätsübergreifendes, strukturiertes und englischsprachiges Ausbildungsprogramm für Graduierte mit dem Ziel der Promotion.

Das auf Forschungsexzellenz aufbauende Ausbildungsprogramm wird durchgeführt auf Basis eines breiten internationalen Netzwerkes mit führenden Expertinnen und Experten ihres Fachgebietes und mit dem Ziel der Förderung von Innovation und Führungskompetenz in allen wissenschaftlichen Schwerpunktbereichen der SAOT.

3 Beteiligte Einrichtungen und wissenschaftliche Schwerpunkte

An der SAOT sind die folgenden Fakultäten der FAU beteiligt:

- Technische Fakultät (School of Engineering)
- Naturwissenschaftliche Fakultät (School of Sciences)
- Medizinische Fakultät (Medical School)

Die wissenschaftlichen Schwerpunkte der SAOT liegen in den folgenden Arbeitsbereichen:

- Optische Messtechnik (Optical Metrology)
- Optische Materialbearbeitung (Optical Material Processing)
- Optik in der Medizin (Optics in Medicine)
- Optik in der Kommunikations- und Informationstechnologie (Optics in Communication and Information Technology)
- Optische Materialien und Systeme (Optical Materials and Systems)
- Rechnergestützte Optik (Computational Optics)

Eine kontinuierliche wissenschaftliche Kooperation findet statt mit folgenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen, denen Principal Investigators (PIs) oder Ambassadors der SAOT vorstehen.

- Max Planck Institut für die Physik des Lichts (MPL)
- Fraunhofer Institut für integrierte Systeme und Bauelementetechnologie (FhG-IISB)
- Bayerisches Laserzentrum GmbH (BLZ)
- Bayerisches Zentrum für Angewandte Energieforschung (ZAE), Abteilung 3 (Thermosensorik und Photovoltaik)

Diese Kooperationen werden durch bestehende Kooperationsverträge zwischen der FAU und den Forschungseinrichtungen geregelt.

4 Mitgliedschaft

Die SAOT strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Spitzenforschung an, hier speziell des Anteils der Dozentinnen, Mentorinnen und Doktorandinnen. Dazu werden zum Beispiel auch zielspezifische Maßnahmen im Ausbildungsprogramm entwickelt und der Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahmen durch eine Frauenbeauftragte der Technischen Fakultät in einem Leitungsgremium der SAOT sichergestellt.

4.1 Mitglieder der SAOT sind:

- die Principal Investigators (PIs)
- die Associate Investigators (AIs)
- die Ambassadors
- die Mentorinnen und Mentoren
- die Doktorandinnen und Doktoranden

4.2 Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

- PIs sind zunächst diejenigen Personen, die im Vollantrag als solche namentlich benannt sind. Weitere PIs können vom Exekutivkomitee berufen werden. Die nachträgliche Berufung kann für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen werden. Mit der Berufung muss der PI zugleich einem Schwerpunktbereich der SAOT fachlich zugeordnet werden.
- Associate Investigators sind Professorinnen und Professoren, oder bereits habilitierte Personen, die nicht zu der Gruppe der PIs gehören. Sie müssen nicht Vollmitglied der Universität sein. Associate Investigators werden vom Exekutivkomitee berufen. Die Berufung kann für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen werden. Mit der Berufung muss der AI zugleich einem Schwerpunktbereich der SAOT fachlich zugeordnet werden.
- Ambassadors werden vom Exekutivkomitee berufen. Ambassadors sind emeritierte oder pensionierte Principal Investigators, die auch nach Eintritt in den Ruhestand noch für die SAOT aktiv sind. Sie werben für die SAOT, z. B. bei SAOT externen Akademien, Veranstaltungen und ihren internationalen Kontakten, und sprechen Studentinnen und Studenten an, die kurz vor ihrem Studienabschluss stehen. Sie begleiten die Doktorandinnen und Doktoranden bei SAOT internen Akademien und Veranstaltungen und tragen so zur Umsetzung des promotionsbegleitenden Programms der SAOT bei. Ambassadors mit Promotionsrecht können mit Zustimmung des Exekutivkomitees weiterhin Doktorandinnen und Doktoranden hauptverantwortlich betreuen und dürfen Stipendien beantragen.

- **Mentorinnen und Mentoren sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PIs, die auf dem Gebiet der Optischen Technologien forschen, die Promotion erfolgreich abgeschlossen haben oder kurz vor dem Abschluss stehen und Doktorandinnen und Doktoranden der SAOT betreuen. Sie werden auf Vorschlag eines PIs mit Zustimmung des Exekutivkomitees ernannt.**
- **Die Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden wird in Punkt 6 dieser Ordnung geregelt. Doktorandinnen und Doktoranden der SAOT werden von mindestens einem PI der SAOT betreut. Doktorandinnen und Doktoranden der SAOT sind:**
 - **Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die aus Mitteln der SAOT gefördert werden.**
 - **Kollegiatinnen oder Kollegiaten, deren Forschungsarbeiten aus anderen Quellen finanziert werden.**

4.3 Assoziierte Mitgliedschaft

Sonstige Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht von PIs, AIs, oder Ambassadors der SAOT betreut werden, können im Einzelfall vom Exekutivkomitee der SAOT zu assoziierten Mitgliedern ernannt werden, sofern sie in einem der wissenschaftlichen Schwerpunkte der SAOT tätig sind.

- **Assoziierten Mitgliedern steht die Teilnahme an allen Aktivitäten der SAOT offen, sofern der SAOT dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Sonstige Rechte eines Mitglieds gemäß dieser Ordnung stehen ihnen nicht zu und sie unterliegen keinen Credit-Point-Anforderungen.**
- **Die assoziierte Mitgliedschaft wurde ursprünglich für Mitglieder der International Max Planck Research School in Optics and Imaging (IMPRS) eingeführt, denen so die Möglichkeit zur Teilnahme an ausgesuchten Aktivitäten der SAOT gegeben werden soll, ohne sich den Anforderungen des SAOT Credit Point Systems zu unterwerfen.**
- **Allen assoziierten Mitgliedern steht es offen, die volle Mitgliedschaft der SAOT zu beantragen und sich damit den Anforderungen des SAOT Credit Point Systems zu unterwerfen.**

4.4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch die SAOT beendet werden, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen seine Mitgliedspflichten verstößt. Bei Doktorandinnen und Doktoranden kann die Mitgliedschaft ferner vorzeitig beendet werden, wenn die Vorgaben des Credit – Point - Systems zum Zeitpunkt der Promotionsprüfung oder anteilige Vorgaben während der Promotionszeit nicht erreicht werden. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet bei Doktorandinnen und Doktoranden sowie bei assoziierten Mitgliedern das Board of Directors, bei allen anderen Mitgliedern das Exekutivkomitee. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören.

- Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen.

5 Pflichten der Mitglieder und besondere Aufgaben

5.1 Pflichten

- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der SAOT unter Beachtung der Interessen der FAU zu fördern.
- In allen Publikationen von SAOT Mitgliedern ist auf die Mitgliedschaft in der SAOT hinzuweisen,
 - als Teil der Affiliation bei Finanzierung und Teilfinanzierung von Projekten, Reisen, Tagungsgebühren, Konferenzbeiträgen oder von Stipendiatinnen und Stipendiaten,
 - im Acknowledgment bei bloßer Mitgliedschaft.
- Innerhalb des SAOT Credit Point Systems werden nur Publikationen berücksichtigt, in denen ordnungsgemäß auf die Mitgliedschaft in der SAOT hingewiesen wurde.
- Die PIs und Als sind verpflichtet, bei dem Forschungs- und Qualifizierungsprogramm mitzuwirken, das dem jeweiligen Arbeitsschwerpunkt des PIs bzw. Als angehört.
- Von den PIs und Als werden kontinuierliche exzellente Forschungsleistungen erwartet, die über entsprechende Publikationen nachgewiesen werden müssen.
- Ferner wird erwartet, dass die PIs neben möglichen Stipendiatinnen und Stipendiaten auch Kollegiatinnen und Kollegiaten für das Ausbildungsprogramm der SAOT werben.
- Die PIs haben die Pflicht zur Begutachtung von intern gestellten Projektanträgen zur Finanzierung von Doktoranden, wie auch selbst das Recht, bei der SAOT Anträge auf Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden zu stellen.

5.2 Besondere Aufgaben

Teile der Aktivitäten der SAOT sind mit besonderen Sicherheitsbedürfnissen verbunden, zu deren Einhaltung alle SAOT Mitglieder verpflichtet sind. Dies ist insbesondere

- die Sicherheit in der Anwendung von Lasern (Lasersicherheitsbeauftragter)
- die Einhaltung ethischer und sicherheitsbezogener Belange im Umgang mit biologischem und medizinischem Material (Medizinischer Sicherheitsbeauftragter)

6 Zulassung und Promotionsverfahren

6.1 Promotionsordnung

Für die Durchführung von Promotionsverfahren, die im Rahmen der SAOT begleitet werden, gelten die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Promotionsordnung, die von dieser Ordnung unberührt bleiben und dieser im Zweifel vorgehen. Die anzuwendende Promotionsordnung richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers der Doktorandin oder des Doktoranden.

6.2 Betreuungsvertrag (Supervision agreement)

Voraussetzung für die Aufnahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden als vorläufiges Mitglied in die SAOT, ist die Unterzeichnung des „Supervision Agreements“ durch den hauptbetreuenden PI, AI oder Ambassador (mit Promotionsrecht) und der entsprechenden Doktorandin oder dem entsprechenden Doktoranden. Das „Supervision Agreement“ ist dieser Ordnung angelegt (Anlage 1).

6.3 Aufnahmeprüfung

Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand setzt das Bestehen der Aufnahmeprüfung voraus, die im Rahmen der SAOT-Eingangsakademie mindestens einmal jährlich angeboten wird. Die Aufnahmeprüfung muss in allen sechs Ausbildungsschwerpunkten der SAOT abgelegt werden. Zusätzliches Prüfungsfach sind die Grundlagen der Optik (Fundamentals of Optical Technologies). Die Möglichkeit zur Nachholprüfung wird einmalig innerhalb der ersten drei Monate nach Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung gewährt.

6.4 Verfahren zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Das Verfahren zu Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird durch Beschluss des Exekutivkomitees festgelegt und richtet sich an folgenden Grundsätzen aus:

- Vorauswahl der Bewerbungen durch den International Students' Advisor der SAOT.
- Auswahl der Bewerbungen durch die in der SAOT mitwirkenden PIs und AIs.
- Vorstellungsgespräch (auch Telefoninterview möglich) mit mindestens einem PI oder AI.

6.5 Verfahren zur Aufnahme von Stipendiatinnen und Stipendiaten

- Vom Board of Directors ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber werden als Stipendiatinnen oder Stipendiaten vorläufige Mitglieder der SAOT. Ihnen wird vom Board of Directors ein PI, AI oder Ambassador (mit Promotionsrecht) als Hauptbetreuerin bzw. Hauptbetreuer zugeordnet. Die Möglichkeit zur Benennung eines weiteren PIs, AIs oder Ambassadors (mit Promotionsrecht) als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer durch das Board of Directors ist gegeben. Die Zuordnung der betreuenden PIs, AIs oder Ambassadors (mit Promotionsrecht) kann während der Promotionszeit vom Board of Directors geändert werden.
- Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen eine sechsmonatige Probezeit bestehen. Die Entscheidung über die Fortführung des Stipendiums nach der Probezeit trifft das Board of Directors im Einvernehmen mit dem hauptbetreuenden PI, AI oder Ambassador (mit Promotionsrecht).
- Nach weiteren sechs Monaten müssen die Stipendiaten und Stipendiatinnen in Absprache mit dem hauptbetreuenden PI, AI oder Ambassador (mit Promotionsrecht) und dem International Students' Advisor einen Leistungsnachweis über die gemachten Fortschritte erbringen. Die Entscheidung über die Fortführung des Stipendiums nach diesem Leistungsnachweis trifft das Board of Directors im Einvernehmen mit dem hauptbetreuenden PI, AI oder Ambassador (mit Promotionsrecht).
- Bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung in der SAOT-Eingangsakademie wird das Stipendium eingestellt.
- Die Einstellung des Stipendiums aufgrund der in den Punkten 6.3 und 6.5 festgelegten Regeln führt automatisch zur Kündigung der Mitgliedschaft.
- Für Stipendiatinnen und Stipendiaten besteht laut Stipendienvertrag die Pflicht zur Immatrikulation als Promotionsstudierende und zum Nachweis der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung.

6.6 Verfahren zur Aufnahme von Kollegiatinnen und Kollegiaten

- Kollegiatinnen und Kollegiaten bewerben sich auf Vorschlag ihres betreuenden PIs, AIs oder Ambassadors (mit Promotionsrecht) auf Mitgliedschaft der SAOT.
- Kollegiatinnen und Kollegiaten bleiben bis zum Bestehen der Aufnahmeprüfung (siehe Punkt 6.3) vorläufige Mitglieder der SAOT und werden anschließend volle Mitglieder.

6.7 Qualitätskontrolle der Doktorandinnen und Doktoranden

- Die Qualität der erbrachten Leistungen aller Doktorandinnen und Doktoranden wird mittels eines SAOT Credit Point Systems kontrolliert und

ermittelt. Das SAOT Credit Point System ist in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten (Anlage 2).

- Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird bei Erreichen der Vorgaben des SAOT Credit Point Systems ein SAOT-Certificate durch den Coordinator der SAOT verliehen.
- Ist während der Promotion bereits abzusehen, dass die Vorgaben des SAOT Credit Point Systems nicht erfüllt werden können, wird die Mitgliedschaft vorzeitig durch das Board of Directors gekündigt. Der International Students' Advisor berichtet hierzu einmal pro Jahr vor dem Board of Directors und weist auf kritische Leistungsstände einzelner Doktorandinnen und Doktoranden hin.

6.8 Mentoringsystem für Doktorandinnen und Doktoranden

- Durch das Mentoringprogramm haben die Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, sowohl fachliche als auch nichtfachliche Aspekte ihrer Promotion und Karriereplanung mit Mentorinnen und Mentoren zu diskutieren.
- Nach der Aufnahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden als Mitglied der SAOT nimmt die Doktorandin bzw. der Doktorand am Mentoringprogramm der SAOT teil.
- Jeder Doktorandin und jedem Doktoranden werden mindestens zwei Mentorinnen bzw. Mentoren zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden, dem hauptbetreuenden PI, AI oder Ambassadors (mit Promotionsrecht) und den ausgesuchten Mentorinnen bzw. Mentoren und wird möglichst bereits im „Supervision Agreement“ festgelegt.
- Die Zuordnung wird durch das Board of Directors vorgenommen und kann während der Promotionszeit geändert werden.
- Doktorandinnen erhalten eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der Zielvereinbarung zwischen der Technischen Fakultät und der FAU-Universitätsleitung (Mentoringprogramm ARIADNE TechNat, Kinderbetreuung, angepasste Zeitmodelle etc.)
- Ausländische Doktorandinnen und Doktoranden werden im Mentoringprogramm zusätzlich durch den International Students' Advisor betreut.

6.9 SAOT-Schiedsgericht für Doktorandinnen und Doktoranden der SAOT

Bei Uneinigkeit zwischen einer Doktorandin oder einem Doktoranden und dem hauptbetreuenden PI, AI oder Ambassador in Fragen, die den weiteren Verlauf der Promotion nach Auffassung einer der beiden Parteien negativ beeinträchtigen, kann das SAOT-Schiedsgericht einberufen werden.

- **Das SAOT-Schiedsgericht besteht aus mindestens einem Mitglied des Board of Directors, dem International Students' Advisor und den Mentorinnen bzw. Mentoren der betroffenen Doktorandin oder des betroffenen Doktoranden.**
- **Nach der Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und des hauptbetreuenden Pls, AI oder Ambassadors (und gegebenenfalls des zweitbetreuenden Pls, AI oder Ambassadors) wird vom Schiedsgericht eine Empfehlung über die Fortführung der Promotion abgegeben, die durch das Board of Directors umgesetzt werden soll.**
- **Bei der Abstimmung über die Empfehlung des Schiedsgerichts hat das Board of Directors, der International Students' Advisor und die Mentorenvertretung jeweils nur eine Stimme.**

7 Organe der SAOT

Für den Geschäftsgang der Organe der SAOT gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 5 bis 9 der Grundordnung der Universität Erlangen-Nürnberg entsprechend, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

7.1 Board of Directors

Das Board of Directors setzt sich zusammen aus dem Coordinator, dem Co-Coordinator und dem Director of Administration. Das Board of Directors führt voll verantwortlich die gesamten Tagesgeschäfte der SAOT und berät sich in der Regel mindestens einmal pro Monat mit dem Exekutivkomitee und einmal pro Jahr mit der Graduate School Member Assembly sowie mit dem External Advisory Board der SAOT. Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit von mindestens Zwei-Drittel der Mitglieder. Beschlüsse erfolgen durch absolute Mehrheit. Das Board of Directors entscheidet über bzw. hat zur Aufgabe:

- **Mittelverteilung im Rahmen des Bewilligungsbescheids**
- **Personalangelegenheiten**
- **Kontinuierliche Gestaltung des wissenschaftlichen Profils der SAOT**
- **Organisation und Koordination des Rekrutierungsverfahrens und des Qualifizierungsprogramms**
- **Stipendienvergabe**
- **Qualitätssicherung**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Jährliche Vergabe der SAOT Awards gemäß Punkt 10 dieser Ordnung**

Der Coordinator und der Co-Coordinator leiten die SAOT und vertreten diese innerhalb der Universität und nach außen, insbesondere gegenüber der Deutschen Forschungsgemeinschaft, anderen Geldgebern und Unterstützern, sowie gegenüber in- und ausländischen Kooperationspartnern. Die allgemeinen Regelungen hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Universität bleiben unberührt.

7.2 Exekutivkomitee

Das Exekutivkomitee setzt sich aus je einem PI der drei an der SAOT beteiligten Fakultäten, aus je einem PI der sechs Arbeitsschwerpunkte der SAOT, einer Frauenbeauftragten der Technischen Fakultät, dem Medizinischen Sicherheitsbeauftragten der SAOT, einer Doktorandin oder einem Doktoranden der SAOT und dem Board of Directors zusammen. Die PIs können durch andere Mitglieder, die dem gleichen Arbeitsschwerpunkt der SAOT zugeordnet sind, vertreten werden, jedoch nicht durch Doktorandinnen und Doktoranden. Das Exekutivkomitee tagt in der Regel mindestens einmal monatlich. Weitere Personen können auf Wunsch des Board of Directors zu den Sitzungen des Exekutivkomitees eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Einladung zu den Sitzungen des Exekutivkomitees erfolgt durch das Board of Directors. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmrechte der Mitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Exekutivkomitee hat zur Aufgabe:

- Beratung des Board of Directors in allen Aktivitäten und Entscheidungen der SAOT
- Entscheidung über alle Fragen, die nicht in dieser Ordnung explizit einem anderen Organ zugewiesen sind
- Wahl des Coordinators und des Co-Coordinator
- Verabschiedung und Änderung der Ordnung (mit Zustimmung der Hochschulleitung)

7.3 Graduate School Member Assembly

Die Graduate School Member Assembly ist die Vollversammlung aller an der SAOT beteiligten PIs, AIs, Mentorinnen und Mentoren und Ambassadors. Sie tritt in der Regel einmal jährlich auf Einladung durch das Board of Directors zusammen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung rechtzeitig (ca. 4 Wochen) vor der Versammlung versandt. Die Graduate School Member Assembly hat zur Aufgabe:

- Diskussion des Entwicklungsstandes der SAOT und der Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Verbesserung
- Vorschlag der Mitglieder des External Advisory Boards

- **Empfehlung der Personen zur Wahl von Coordinator und Co-Coordinator an das Exekutivkomitee**

7.4 Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden

Die Vollversammlung aller an der SAOT als Mitglieder beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden tritt in der Regel einmal jährlich auf Einladung durch das Board of Directors zusammen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung rechtzeitig (ca. 4 Wochen) vor der Versammlung versandt. Die Vollversammlung hat zur Aufgabe:

- **Wahl der Doktorandinnen und Doktoranden, die im Exekutivkomitee die Interessen aller Doktorandinnen und Doktoranden der SAOT vertreten (siehe Punkt 8.4).**
- **Diskussion des Entwicklungsstandes der SAOT und der speziell die Promovierenden betreffenden Fragestellungen des Forschungs- und Ausbildungsprogramms.**

7.5 External Advisory Board

Das External Advisory Board der SAOT setzt sich aus internationalen Vertreterinnen und Vertretern aus Industrie, von Forschungseinrichtungen und anderen Universitäten und der Öffentlichkeit zusammen. Das Board bildet einen wissenschaftlich-technischen Beirat. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Graduate School Member Assembly vorgeschlagen und vom Board of Directors für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Einladung zu den Sitzungen des External Advisory Boards erfolgt durch das Board of Directors einmal pro Jahr. Das External Advisory Board hat zur Aufgabe:

- **Beratung des Board of Directors in strategischen Fragen**
- **Diskussion des Entwicklungsstandes der SAOT und der Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Verbesserung**

8 Mitglieder der Organe der SAOT

8.1 Coordinator und Co-Coordinator

Sowohl der Coordinator als auch der Co-Coordinator werden anfänglich von der Hochschulleitung bestimmt und anschließend im Zweijahres-Rhythmus vom Exekutivkomitee gewählt. Die Neuwahl des Coordinators oder der Coordinatorin findet erstmals nach einer dreijährigen Amtszeit und die Neuwahl der Co-Coordinatorin oder des Co-Coordinators erstmals nach zweijähriger Amtszeit statt.

8.2 Repräsentantinnen und Repräsentanten der Fakultäten im Exekutivkomitee

Die Berufung und Abberufung von Repräsentantinnen und Repräsentanten der drei an der SAOT beteiligten Fakultäten obliegt den Fakultäten auf Vorschlag des Board of Directors. Die Amtszeit wird mit der Berufung festgelegt und dauert in der Regel zwei Jahre. Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Fakultäten können in den Sitzungen des Exekutivkomitees von anderen Mitgliedern der SAOT vertreten werden, jedoch nicht von Doktorandinnen oder Doktoranden.

8.3 Repräsentantinnen und Repräsentanten der Arbeitsschwerpunkte im Exekutivkomitee

Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der sechs Arbeitsschwerpunkte der SAOT werden auf Vorschlag des Board of Directors von den für das jeweilige Arbeitsgebiet verantwortlichen PIs bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Principal Investigators des betreffenden Arbeitsgebiets; diese wird in der Regel im Verfahren gem. § 30 Abs. 9 der Grundordnung der FAU eingeholt. Die Amtszeit wird mit der Berufung festgelegt und dauert in der Regel zwei Jahre. Repräsentantinnen und Repräsentanten der Arbeitsschwerpunkte können in den Sitzungen des Exekutivkomitees von anderen Mitgliedern der SAOT vertreten werden, jedoch nicht von Doktorandinnen oder Doktoranden.

8.4 Repräsentantinnen und Repräsentanten der Doktorandinnen und Doktoranden im Exekutivkomitee

Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Doktorandinnen und Doktoranden der SAOT werden auf Vorschlag des Board of Directors auf der jährlich mindestens einmal stattfindenden Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden gewählt. Es werden dort eine Vertreterin oder ein Vertreter für das Exekutivkomitee gewählt sowie zwei Personen bestimmt, die im Verhinderungsfalle anstelle der Vertreterin oder des Vertreters für die SAOT-Doktorandinnen und die SAOT-Doktoranden im Exekutivkomitee auftreten dürfen. Eine Reihung dieser beiden Personen wird festgelegt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

8.5 Director of Administration

Der Director of Administration wird in einer gemeinsamen Entscheidung von Coordinator und Co-Coordinator ausgewählt. Die Dienstzeit beträgt in der ersten Arbeitsphase fünf Jahre, anschließend drei Jahre. Der Director of Administration hat zur Aufgabe:

- **Leitung des administrativen Bereiches der SAOT**
- **Budgetverantwortung und Mittelverteilung innerhalb des vom Board of Directors vorgegebenen Rahmen**
- **Organisation und Koordination von Veranstaltungen**

8.6 International Students' Advisor

Der International Students' Advisor wird vom Exekutivkomitee eingesetzt. Der International Students' Advisor hat zur Aufgabe:

- **Durchführung des Rekrutierungsverfahrens und des Qualifizierungsprogramms**
- **Betreuung der ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern**
- **Mentoring der ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden**
- **Jährliche Berichtslegung über die von jeder Doktorandin und jedem Doktoranden erbrachten Leistungen gegenüber dem Board of Directors**
- **Unterstützung des Board of Directors bei allen in der SAOT anfallenden Tätigkeiten**

9 Professuren und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

9.1 SAOT-Professuren

Aus Mitteln der SAOT werden SAOT-Professuren (in der Regel W1-Juniorprofessuren mit Tenure Track auf W2/W3) und gegebenenfalls eine zeitlich befristete Stiftungsprofessur finanziert, die organisatorisch der Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der FAU zugeordnet werden. Bei der Besetzung der Berufungsausschüsse ist der Interdisziplinarität der SAOT Rechnung zu tragen.

- **Die Inhaber und Inhaberinnen der Stiftungsprofessur und der SAOT-Professuren werden mit ihrer Berufung für die Dauer ihrer Amtszeit automatisch AI der SAOT. Eine Berufung zum PI erfolgt gegebenenfalls durch das Exekutivkomitee entsprechend §4.2.**
- **Die Inhaber und Inhaberinnen der Stiftungsprofessur und der SAOT-Professuren haben Promotionsrecht entsprechend der Promotionsordnungen der Fakultäten, denen sie zugeordnet sind.**
- **Die Inhaber und Inhaberinnen der Stiftungsprofessur und der SAOT-Professuren übernehmen mit ihrer Berufung Lehrverpflichtungen, die im Rahmen der Berufungsverhandlungen mit der Universitätsleitung festgelegt werden.**
- **Es besteht die Option zur Verstetigung der SAOT-Professuren auf Lebenszeitprofessuren.**

9.2 Gastprofessuren

Die SAOT vergibt Gastprofessuren, deren jeweilige Besetzung vom Exekutivkomitee festgelegt wird. Die Finanzierung der Gastprofessuren erfolgt durch Mittel der SAOT.

- Die Inhaber und Inhaberinnen der Gastprofessuren werden entsprechend ihrer fachlichen Spezialisierung einem der sechs Arbeitsschwerpunkte zugeordnet.
- Sie tragen den Titel eines Professors, sofern sie an ihrer Heimat- bzw. Herkunftseinrichtung bereits diesen Titel getragen haben.
- Sie besitzen an der FAU kein Promotionsrecht. Die Möglichkeit zur Beantragung des Promotionsrechts innerhalb der Technischen und/oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist gegeben.
- Die Übernahme von Lehrverpflichtungen wird im Einzelfall vor Abschluss des Arbeitsvertrages durch das Board of Directors mit der Bewerberin oder dem Bewerber diskutiert und dann im Arbeitsvertrag festgehalten.
- Bei ausschließlicher Durchführung von Forschungsarbeiten während des Aufenthaltes in Erlangen wird ein Stipendienvertrag abgeschlossen.
- Bei einem langzeitigen Aufenthalt kann ihnen durch das Board of Directors die Leitung eines SAOT-Labors angetragen werden.
- Sie können vom Exekutivkomitee zu PIs oder AIs berufen werden.

9.3 Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

- Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können von den PIs, AIs oder Ambassadors der SAOT in Absprache mit dem Board of Directors zur SAOT eingeladen werden.
- Die Einladung erfolgt durch ein offizielles Einladungsschreiben durch das Board of Directors.
- Die Finanzierung des Gastaufenthalts und der damit verbundenen Kosten trägt die SAOT durch Verleihung eines Stipendiums an die Gastwissenschaftlerin oder den Gastwissenschaftler während der im Einladungsschreiben festgelegten Aufenthaltszeit.
- Die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler werden organisatorisch der Fakultät zugeordnet, in welcher der einladende PI, AI, oder Ambassador Hauptmitglied ist.

10 Young Researcher Award und Student Awards

Der Young Researcher Award in Advanced Optical Technologies und die Student Awards werden einmal jährlich verliehen. Die Entscheidung über die Preisträger fällt das Board of Directors in Absprache mit dem Exekutivkomitee.

10.1 Young Researcher Award in Advanced Optical Technologies (100 000 Euro Preisgeld)

- **Die Ausschreibung des mit 100 000 Euro dotierten Young Researcher Awards erfolgt jährlich im Juni.**
- **Der Young Researcher Award umfasst das Preisgeld in Höhe von 100 000 Euro, eine Urkunde und eine Trophäe.**
- **Die Annahme des Young Researcher Award verpflichtet die Preisträgerin oder den Preisträger, das Preisgeld in den auf die Preisverleihung folgenden maximal vier Jahren für wissenschaftliche Aktivitäten innerhalb der SAOT auszugeben.**
- **Die Verwaltung des Preisgeldes erfolgt durch die Administrative der SAOT.**

10.2 Student Award

Als Publikationsanreiz und zur Verbesserung der Qualität wissenschaftlicher Veröffentlichungen wird in allen sechs wissenschaftlichen Schwerpunkten der SAOT einmal pro Jahr der mit 1 000 Euro dotierte „Student Award“ für die Publikation einer Doktorandin oder eines Doktoranden in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit dem höchsten „Impact“ ausgelobt.

- **Es kann jährlich maximal ein Student Award pro wissenschaftlichem Schwerpunkt verliehen werden.**
- **Die Ausschreibung der mit je 1 000 Euro dotierten Student Awards erfolgt jährlich zum Jahresende.**
- **Die Bewerbungsaufforderung erfolgt zum Jahresbeginn für das vergangene Jahr, in welchem die entsprechenden Publikationen veröffentlicht wurden oder zumindest zur Veröffentlichung angenommen worden sind.**
- **Die Vergabe der Preise in einzelnen Schwerpunkten kann ausgesetzt werden, wenn nach der Meinung des Board of Directors in diesem Schwerpunkt keine Publikation mit einem entsprechenden Impact erfolgte.**
- **Der Student Award umfasst ein Preisgeld in Höhe von 1 000 Euro und eine Urkunde.**

11 Verteilung und Verwendung von Mitteln

11.1 Vergabe von Mitteln

Die Verteilung der der SAOT zugewiesenen Mittel erfolgt durch den Director of Administration nach den Beschlüssen des Board of Directors. Der Zahlungsverkehr wird durch die Universitätskasse auf Veranlassung durch die Administrative der SAOT abgewickelt.

11.2 Vergabe von Mitteln an die Professuren der SAOT

Die SAOT-Professuren, die SAOT Stiftungsprofessur und die Gastprofessuren erhalten jeweils für jedes Haushaltsjahr einen festen Betrag vom Board of Directors zugesprochen.

11.3 Vergabe von Reisemitteln

Alle Mitglieder der SAOT haben die Möglichkeiten, sich um die Übernahme von Reisekosten durch die SAOT zu bewerben. Eine Bewilligung erfolgt nur, wenn die Dienstreise in Zusammenhang mit den Tätigkeiten und den Zielen der SAOT steht und der SAOT zum Vorteil dient. Bewilligungsbefugt ist der Director of Administration in Absprache mit dem Board of Directors. Bei Unterstützung durch Reisemittel wird bei Vorträgen etc. die Benennung der SAOT in der Affiliation erwartet. Siehe hierzu auch Punkt 5.

11.4 Vergabe von Mitteln für Stipendien

Die Stipendienvergabe der durchschnittlich etwa 20 Stipendien der SAOT erfolgt nach einem Begutachtungsverfahren. Alle in der SAOT beteiligten Pl, Als und Ambassadors (mit Promotionsrecht) haben die Möglichkeit, Forschungsanträge bei der Administration der SAOT einzureichen. Die eingereichten Forschungsanträge werden von mindestens zwei anderen Pls begutachtet. Bei zwei positiven Gutachten gilt der Forschungsantrag als bewilligt. Bewilligte Forschungsanträge werden mit Stipendien unterstützt, sofern freie Mittel dazu zur Verfügung stehen. Diese Stipendien sollen vor allem als eine Art Anlauffinanzierung dienen, die in der Regel für maximal zwei Jahre andauert. Die Vergabe sowie die personelle Zuteilung des Stipendiums obliegt dem Board of Directors und ohne Beteiligung des Pls, Als oder Ambassadors, dessen Forschungsvorhaben bewilligt wurde. Die Kosten des Stipendiums trägt die SAOT.

11.5 Vergabe von Mitteln für Angestelltenverträge

Anstelle von Stipendien kann in Ausnahmefällen auch ein Angestelltenverhältnis von Doktorandinnen oder Doktoranden aus Mitteln der SAOT bezahlt werden. Diese Mitarbeiter werden jeweils an einem Lehrstuhl (in der Regel dem Lehrstuhl des hauptbetreuenden Pls, oder Als) angestellt und die Personalausgaben von der SAOT erstattet.

11.6 Vergabe von Mitteln für Veranstaltungen

Für die Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Akademien und Exkursionen wird für jedes Haushaltsjahr ein fester Betrag vom Board of Directors festgelegt.

12 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird vom Exekutivkomitee beschlossen und tritt nach Zustimmung durch die Hochschulleitung und die DFG in Kraft.

Anlagen:

- 1. Supervision Agreement**
- 2. SAOT Credit Point System mit Erklärung und Berechnungstabelle**
- 3. Ordnung der Universität**
- 4. Ordnung der Graduiertenschule der Universität**